

#### **Vorbemerkungen:**

Der Verein „Frauen helfen Frauen Troisdorf e.V.“ beantragt mit Schreiben vom 28.08.2014

1. Die Erhöhung die Sachkostenpauschale zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung zum 01.01.2016.
2. Die Übernahme der ungedeckten Personalkosten für eine 4. Stelle.
3. Die Übernahme der Betriebskosten und Folgekosten für den Dienstwagen, den der Verein erwerben will.

„Frauen helfen Frauen Troisdorf/Much e.V.“ betreibt seit 1993 ein Frauenhaus im Gebiet der Stadt Troisdorf.

Der Rhein-Sieg-Kreis finanziert seit Inbetriebnahme des Frauenhauses nicht gedeckte Sach- und Personalkosten aus Mitteln des SGB XII bzw. der Grundsicherung nach SGB II. Denn Unterkunft- und Betreuungskosten während des Aufenthaltes in einem Frauenhaus zählen grundsätzlich bei entsprechendem Leistungsanspruch der Bewohnerinnen zum Bedarf für den Lebensunterhalt. Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung vom 21.09.2004 wurde zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen (B-Nr. 252/04).

Aktuell stellt der Rhein-Sieg-Kreis dem Verein auf Grundlage der Leistungsvereinbarung vom 01.01.2010 (Laufzeit bis 31.12.2015) eine institutionelle Förderung in Höhe von 98.000 € pro Jahr zur Verfügung.

Mit der Bürgeranregung gem. § 21 KrO NW vom 27.01.2014 der IG „Auf dem Vogelsang“ zur Ausweitung der Förderung des Vereins Frauen helfen Frauen Troisdorf e.V.“ lag dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung in seiner Sitzung vom 18.05.2014 (TOP 6) ein Anliegen vor, dessen Inhalt deckungsgleich mit den Nummern 2 und 3 des aktuell gestellten Antrages ist. Der Ausschuss hat dem Kreisausschuss seinerzeit empfohlen, der Bürgeranregung nicht zu entsprechen weil keine über die in der Leistungsvereinbarung vom 01.10.2010 hinausgehende finanzielle Förderung möglich sei. Der Kreisausschuss ist dieser Beschlussempfehlung gefolgt (Beschluss Nr. 08/2014, einstimmig).

#### **Erläuterungen:**

Zu 1.

Der Antrag zu 1. betrifft ein Geschäft der laufenden Verwaltung, da es sich wie oben ausgeführt, um pflichtige Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII handelt. Nach § 17 SGB II und § 75 SGB XII schließt der Träger der Grundsicherung Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen mit Leistungsanbietern. Bestandteil dieser Vereinbarungen sind u.a. auch die zu berücksichtigenden Personal- und Sachkosten.

Die Verwaltung hat im November dieses Jahres das erste Gespräch mit Vertreterinnen des Vereins im Hinblick auf Neuverhandlungen zur Leistungsvereinbarung geführt. In diesem Zusammenhang werden auch Sachkostensteigerungen thematisiert werden. Soweit Sachkostensteigerungen gerechtfertigt sind, sind diese anerkennungsfähig und wirken sich auf die

Tagessätze aus. Es ist geplant, die Änderungen zum 01.01.2016 wirksam werden zu lassen, da zu diesem Zeitpunkt die neue Leistungsvereinbarung in Kraft tritt.

Zu 2.

Mit dem Antrag zu 2. begehrt der Verein eine Förderung, die über die nach Sicht der Verwaltung zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendige Personalausstattung hinaus. Die Richtlinien des Landes regeln im Zusammenhang mit der Personalkostenförderung verbindliche Zuschüsse für drei Vollzeitkräfte, eine Personalausstattung, mit der das kreiseigene Frauenhaus seit seiner Gründung 1980 die Aufgabenerfüllung sicherstellt. Aktuell liegt die Personalausstattung dort sogar nur bei zwei Vollzeitäquivalenten (80 Wochenstunden).

In den Richtlinien heißt es weiter: Im Übrigen...*„kann eine weitere Kraft gefördert werden, die eine entsprechende Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin nachweist.“* Damit ist eine Förderung von 4 Vollzeitstellen möglich, die „Frauen helfen Frauen“ auch ausschöpft. Die vom Land entwickelten „normalen“ Personalschlüssel (= 3 Vollzeitstellen) werden für auskömmlich erachtet. Dass mit diesem Personaleinsatz eine qualitativ gute Betreuung möglich ist, zeigen die langjährigen Erfahrungen mit dem Kreisfrauenhaus. Verbesserungen bei der Refinanzierung der personellen Ausstattung würden sicherlich noch bessere Betreuungsmöglichkeiten schaffen, staatliche Förderung orientiert sich aber an dem, was notwendig ist und nicht an dem, was optimal wäre.

Die Übernahme der Kosten für die 4. Stelle könnte daher nicht im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben nach § 16 a Nr. 3 SGB II refinanziert werden, sondern müsste aus freiwilligen Mitteln erfolgen. Dabei gilt es zudem zu bedenken, dass, wenn die bessere Personalausstattung dem Frauenhaus Troisdorf zugestanden wird, zur Wahrung einer gleichmäßigen Betreuungsqualität auch für das Kreisfrauenhaus eine entsprechende Personalausstattung anerkannt und finanziert werden müsste.

Zu 3.

Auch mit dem Antrag zu 3. geht der Verein über das nach Sicht der Verwaltung zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendige Maß hinaus.

Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält kein eigenes Fahrzeug für sein Frauenhaus und auch die Dienstwagen stehen nicht für die Nutzung als Transportmittel zu Gerichten o.ä. zur Verfügung. Für die Finanzierung notwendiger Fahrtkosten steht (mittellosen) Bewohnerinnen der Regelbedarf zur Verfügung, der ohne Abzüge in voller Höhe zur Auszahlung gelangt und auch Anteile für Mobilität enthält. Auch im Sinne der Förderung der Eigenständigkeit der Bewohnerinnen wird das Vorhalten eines Fahrzeugs vom Rhein-Sieg-Kreis nicht für notwendig erachtet. Wenn aber die grundsätzliche Notwendigkeit eines Pkw nicht anerkannt wird, kommt auch keine Berücksichtigung von Betriebs- und Folgekosten in Betracht.

Um Kenntnisnahme und Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 05.02.2015

